

## Hygienekonzept „Sommer am See“

In den vergangenen Monaten ist das gesellschaftliche und vor allem kulturelle Leben in großen Teilen zum Erliegen gekommen. Es ist nun wieder möglich, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte usw. zu realisieren. Im Rahmen der Veranstaltung „Sommer am See“ realisiert die Gemeinde Wölfersheim daher gemeinsam mit dem Verein Treffpunkt See e.V. mehrere Veranstaltungen. Vom 7. bis 22. August werden die verschiedensten kulturellen Veranstaltungen realisiert. Dieses Hygienekonzept soll dazu dienen die Sicherheit aller Besucherinnen und Besucher sowie der handelnden Akteure sicherzustellen und die Ausbreitung der Corona-Pandemie zu verhindern. Es beruht auf der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen und ist für alle Besucherinnen und Besucher bindend.

### **Sicherstellung der Abstandsregelungen**

Nach §1 Absatz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist bei Begegnungen mit anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Einhaltung dieses Mindestabstandes sind alle Besucher selbst verantwortlich. Die Gemeinde wird an mehreren Stellen entsprechende Hinweise auf Verhaltensregeln anbringen. Bereits im Eingangsbereich des Seegeländes soll eine große Hinweistafel (Banner) montiert werden. Als eine „Erinnerung“ soll eine weitere Tafel einige Meter vor dem Einlass montiert werden. Um die Abstände zu verdeutlichen, sollen vor dem Einlassbereich Bodenmarkierungen mit einem Abstand von etwas über 1,5 Metern aufgebracht werden. Direkt am Einlassbereich wird eine weitere Hinweistafel montiert.

Um den Abstand während der Veranstaltung zu gewährleisten erfolgt eine Bestuhlung in kleinen Gruppen. Diese bestehen aus kleinen Tischen mit bis zu 6 Stühlen, Palettensofas für je zwei Personen und kleinen Stuhlgruppen, die mit Kabelbindern verbunden werden. Auf den Hinweistafeln am Einlass wird darauf hingewiesen, dass die Bestuhlung nicht geändert werden darf. Auf Stehtische wird komplett verzichtet. Durch diese Regelung steht jeder Person eine Fläche von mindestens drei Quadratmetern zur Verfügung. Die gesetzlich festgelegte Teilnehmerbegrenzung von 250 Personen wird nicht überschritten.

### **Teilnahmebeschränkung**

An allen Veranstaltungen dürfen nur Personen teilnehmen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Veranstaltungsgelände nicht betreten.

### **Maskenpflicht**

Auf dem Veranstaltungsgelände ist eine Alltagsmaske zu tragen. Die Maske darf nur am Sitzplatz und in einem ausgewiesenen Raucherbereich bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern abgenommen werden.

## **Erfassung von Besucherdaten**

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden. Diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren. Um dies einfach zu realisieren, soll bereits im Programmheft ein entsprechendes Formular abgedruckt werden. Dieses Formular soll auch auf der Webseite der Gemeinde zur Verfügung stehen. Ziel ist es, damit bereits im Vorfeld Wartezeiten zu verhindern. Im Wartebereich sollen mehrere Tische aufgestellt werden, an denen die Formulare und ausreichend Kugelschreiber zur Verfügung stehen. Kugelschreiber können von den Besuchern kostenfrei mitgenommen werden. In diesem Bereich stehen Stationen zur Handdesinfektion bereit.

## **Hand- und Flächendesinfektion**

Im Eingangsbereich und an mehreren Stellen auf dem Veranstaltungsgelände werden Stationen zur Handdesinfektion aufgestellt, insbesondere im Bereich der Essens- bzw. Getränkeausgabe und an den Toiletten. Vor Besuchereinsatz werden Oberflächen wie Stühle usw. mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

## **Besucherleitung**

Im oberen Bereich des Konzeptes wurden bereits Aussagen zur Besucherlenkung in Bezug auf die Abstandsregelungen getroffen. Um die Lenkung der Besucher zu optimieren, soll eine deutliche Ausschilderung von Ein- und Ausgang, Toiletten usw. erfolgen. Nach aktuellem Stand ist eine Ausweisung von Laufwegen aufgrund der Größe der Fläche nicht notwendig.

## **Schutz der Akteure**

Um die Sicherheit der Künstler zu gewährleisten, gelten hier vergleichbare Maßnahmen wie für die Zuschauer. Im Garderobenbereich ist kein Mundschutz zu tragen, jedoch ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Auch hier sind entsprechende Desinfektionsmittel vorzuhalten. Um Kontakt zu den Besuchern zu vermeiden, wird eine gesonderte Toilette aufgestellt. Der Bereich hinter der Bühne darf nicht betreten werden. Sollte kein Mindestabstand eingehalten werden können, ist auch hier ein Mundschutz zu tragen.

Der Einlassbereich wird durch einen Spuckschutz gesichert, so dass hier ein entspanntes Arbeiten ohne Mundschutz möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Mundschutz zu tragen. Gleiches gilt für sämtliche Einrichtungen der Gastronomie.

### **Gastronomische Angebote**

Soweit möglich wird auf die Ausgabe von Getränken in Gläsern verzichtet bzw. hauptsächlich auf Bier und Wein beschränkt. Das Spülen von Mehrweggeschirr muss in dafür vorgesehenen Spülmaschinen mit heißem Wasser erfolgen. Die Zubereitung von Speisen muss unzugänglich für Besucher erfolgen. Die Ausgabe darf nur mit Mundschutz und Einweghandschuhen erfolgen. Sowohl die Zubereitung als auch die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur durch Personen erfolgen, die berufliche Erfahrung in der Gastronomie vorzuweisen haben. Die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken durch ungeschultes Personal ist ausgeschlossen. Auf den Einsatz von Bargeld sollte möglichst verzichtet werden. Derzeit wird geprüft, ob eine Bewirtung am Platz möglich ist. Alle übrigen üblichen Hygienemaßnahmen in diesem Bereich bleiben von diesem Konzept unberührt und sind einzuhalten. Für die Einhaltung und Überwachung sind die Gastronomen verantwortlich.

### **Gebrauch des Hausrechts**

Ziel der Veranstalter ist es, kulturelle Angebote für eine große Zielgruppe zu schaffen. Dies ist nur möglich, wenn sich alle an die notwendigen Regelungen halten. Wird gegen dieses Hygienekonzept verstoßen, macht die Gemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch. Personen, die gegen dieses Konzept verstoßen, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.